

zu jeder einzelnen Leistung (vgl. S. 30). Die weiteren Kosten tragen die Versicherungsanstalten selbst. Früher hatten sie gewisse Lasten gemeinsam zu tragen. Sie schieden zur Deckung dieser Gemeinlast einen Teil der Beitragseinnahmen buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Aus dem bleibenden Sondervermögen bestritt jede einzelne Versicherungsanstalt die auf sie entfallende Steigerung der Invalidenrenten, die freiwilligen Aufwendungen, insbesondere für Heilverfahren und Invalidenhauspflege, und die Verwaltungskosten (früher §§ 1395 ff.). Die Verrechnung und der Ausgleich zwischen Reich, Gemeinvermögen und Sondervermögen wurde durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts bewirkt (früher §§ 1403 ff.). Jetzt ist diese Form der Unterscheidung zwischen Gemeinlast und Sonderlast beseitigt. Die Rentenlast wird, abgesehen von dem Reichszuschuß, auf sämtliche Versicherungsträger nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aus dem betreffenden Geschäftsjahr verteilt. Die anderen Aufwendungen tragen sie nach wie vor je für sich.

Die Beiträge wurden früher nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren, d. h. unabhängig von dem jeweiligen Bedarfe, so hoch bemessen, daß sie die Ausgaben der Versicherungsanstalten dauernd deckten. Es wurden also anfangs Überschüsse gesammelt, deren Zinsen eine Erhöhung der Beiträge beim allmählichen Anwachsen der Rentenlast verhüten sollten. Jetzt ist dafür die Berechnung der Beiträge nach dem Umlageverfahren getreten. Die Beiträge sind für alle Versicherungsanstalten einheitlich und nur nach Lohnklassen abgestuft. Es bestehen 7 Lohnklassen mit der Bezeichnung I, II, III, IV, V, VI, VII. Die Wochenbeiträge betragen darin 30, 60, 90, 120, 150, 180, 200 Reichspfennige (§ 1392).

Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherungspflichtigen getragen; nur für Versicherte, deren regelmäßiges wöchentliches Entgelt 6 Reichsmark nicht übersteigt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge (§ 1387 Abs. 2). Eine Verteilung je zur Hälfte greift auch dann Platz, wenn sich Personen während einer vorübergehenden oder während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten Beschäftigung freiwillig versichern (§ 1441). Im übrigen haben freiwillig Versicherte ihre Beiträge allein zu tragen.

Die Beiträge werden durch Einkleben von besonderen, bei der Post käuflichen Versicherungsmarken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet (§§ 1411 bis 1413). Die Quittungskarte muß sich der Versicherte ausstellen lassen und soll sie binnen 2 Jahren nach der Ausstellung gegen eine neue umtauschen. Sie darf keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über die Führung oder die Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein (§§ 1414 ff.).

Die Marken werden regelmäßig durch den Arbeitgeber eingeklebt, der sie auf eigene Kosten beschafft und dem Versicherten bei der Lohnzahlung seine Beitragshälfte abzieht (§§ 1426 ff.). Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat ihm alsdann

